

Fortgeschrittenenklausur Besonderes Verwaltungsrecht: Ein teurer Feuerwehreinsatz

Wiss. Mitarbeiterin Melina Reyher, Erlangen*

Die Klausur wurde im Wintersemester 2023/24 als Fortgeschrittenenklausur im Öffentlichen Recht von Prof. Dr. Andreas Funke an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten gestellt. Die Klausur hat sowohl im Bereich der Zulässigkeit (statthafte Klageart, Klagebefugnis) als auch in der Begründetheit (Zustandsverantwortlichkeit und Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern) einen hohen Schwierigkeitsgrad. Der Übungsfall prüft den Umgang der Bearbeiter/-innen mit unbekanntenen Normen im Zusammenhang mit allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Die abgedruckten Normen sind, jedenfalls außerhalb von Bayern, kein Prüfungstoff, sodass keine (vertieften) Vorkenntnisse erwartet werden können. Der Fall dient aber gerade deswegen gut zur Vermittlung und Übung des Umgangs mit unbekanntenen Normen. Hier kommt es vor allem darauf an, die Probleme zu erkennen und sich argumentativ mit diesen auseinanderzusetzen. Die Klausur ist angelehnt an BayVGH, Urt. v. 20.7.2022 – 4 B 20.3009.

Sachverhalt

Durch das Gebiet der kreisfreien mittelfränkischen Gemeinde E fließt die Bundeswasserstraße Main-Donau (Main-Donau-Kanal). Am 23.5.2023 wird im Bereich der örtlichen Schleuse festgestellt, dass sich größere Mengen Mineralöl im Wasser befinden. Durch eine Vermischung des Öls mit dem Wasser wird die Wasserqualität erheblich gemindert. Es können schwere Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt innerhalb und außerhalb des Gewässers entstehen. Die Freiwillige Feuerwehr wird wegen der Verunreinigung alarmiert. Bei dem mehrstündigen Einsatz schöpfen 23 Einsatzkräfte das Mineralöl ab. Es kann nicht festgestellt werden, wer das Öl eingeleitet hat.

Eine Woche später geht bei dem örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes nach erfolgter Anhörung ein Bescheid der E ein, in welchem diese Ersatz für die durch den Feuerwehreinsatz entstandenen Kosten i.H.v. 6.800 € verlangt. E verweist auf Art. 28 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Da ein Verursacher nicht ermittelt werden könne, sei der Rechtsträger des Wasser- und Schifffahrtsamts, die Bundesrepublik Deutschland (B), zum Kostenersatz verpflichtet. E habe nur technischen Hilfsdienst geleistet und habe, im Gegensatz zur B, keine Zustandsverantwortlichkeit. B sei zur Unterhaltung der Wasserstraße verpflichtet und Begünstigte in diesem Sinne. Die Höhe des festgesetzten Betrages entspreche – was zutrifft – der einschlägigen Satzung der E.

B reagiert mit Unverständnis auf den Bescheid. Weder habe sie die tatsächliche Gewalt hinsichtlich des Öls noch hinsichtlich des entstandenen Öl-Wasser-Gemischs innegehabt. Außerdem sei sie lediglich Eigentümerin der Bundeswasserstraße und nicht etwa des Öls, weswegen sie diesbezüglich keine Beseitigungspflicht habe. Auch aus den wasserrechtlichen Vorschriften ergebe sich nichts Gegenteiliges: Dass B Eigentümerin der Bundeswasserstraße ist, sei irrelevant, da die Unterhaltungspflicht für die Wasserstraße dem Freistaat Bayern obliege. E könne sich an den Freistaat wenden.

* Die Autorin Reyher ist Doktorandin und Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Andreas Funke) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Nachdem B erfolglos Widerspruch eingelegt hat, erhebt sie beim zuständigen Gericht Klage mit dem Ziel, den Kostenersatz nicht leisten zu müssen.

Fallfrage

Hat die Klage der B Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk

Normen des KAG, des BayWG sowie § 4 Abs. 2 WHG bleiben außer Betracht. Wird die Klage für unzulässig erklärt, ist die Begründetheit hilfsgutachtlich zu prüfen.

Auszug aus dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Art. 1 BayFwG (Aufgaben der Gemeinden)

(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, daß drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

[...]

Art. 4 BayFwG (Arten und Aufgaben der Feuerwehren)

(1) Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst werden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) [...] besorgt. Die gemeindlichen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden.

[...]

Art. 28 BayFwG (Ersatz von Kosten)

(1) Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) [...] entstanden sind. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

(2) Kostenersatz nach Abs. 1 kann verlangt werden

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlaßt war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,

2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, [...]

(3) Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,

1. wer in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,

2. wer in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 Halter eines Fahrzeugs im Sinn von Absatz 2 Nr. 1 ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlaßt war,

[...]

Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 4 WHG (Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums)

(1) Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. Soweit sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassener oder sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften Verpflichtungen aus dem Gewässereigentum ergeben, treffen diese auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen.

[...]

§ 39 WHG (Gewässerunterhaltung)

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

[...]

4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,

[...]

§ 40 WHG (Träger der Unterhaltungslast)

(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist.

[...]

Lösungsvorschlag

A. Sachentscheidungskompetenz des Gerichts	522
I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO	522
II. Zuständiges Gericht	523
III. Zwischenergebnis	523
B. Zulässigkeit	523
I. Statthafte Klageart	523
II. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO	525
III. Zwischenergebnis	526
III. Vorverfahren	526
IV. Beteiligten- und Prozessfähigkeit.....	526
V. Frist	526
VI. Zwischenergebnis	526
C. Begründetheit.....	526
I. Passivlegitimation	527
II. Rechtmäßigkeit des Bescheids	527

1. Rechtsgrundlage.....	527
2. Formelle Rechtmäßigkeit des Bescheids.....	527
a) Zuständigkeit.....	527
b) Verfahren	527
c) Form.....	527
d) Zwischenergebnis.....	527
3. Materielle Rechtmäßigkeit	528
a) Tatbestand.....	528
aa) Vorliegen einer Einsatzsituation nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG	528
bb) Passivlegitimation des Kostenpflichtigen.....	528
(1) Adressatenstellung aus tatsächlicher Gewalt	529
(2) Adressatenstellung aus Eigentümerstellung.....	530
(a) Eigentum am Öl-Wasser-Gemisch	530
(b) Träger der Unterhaltslast.....	530
(c) Zwischenergebnis	530
(3) Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern	531
(4) Zwischenergebnis.....	531
cc) Zwischenergebnis	531
b) Rechtsfolge	531
c) Zwischenergebnis.....	532
4. Zwischenergebnis.....	532
III. Zwischenergebnis	532
D. Ergebnis.....	532

Die Klage der B hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen und die Klage zulässig und begründet ist.

A. Sachentscheidungskompetenz des Gerichts

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

Da keine aufdrängenden Sonderzuweisungen ersichtlich sind, bestimmt sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO. Es müsste sich demnach um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handeln und es dürfte auch keine abdrängende Sonderzuweisung vorliegen.

Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn die streitentscheidenden Normen solche des öffentlichen Rechts sind. Öffentlich-rechtliche Normen sind solche, die den Hoheitsträger als

solchen berechtigen und verpflichten (sog. modifizierte Subjektstheorie).¹ Als streitentscheidende Normen dienen hier vor allem die Normen des Feuerwehrgesetzes, auf die der Kostenbescheid der E, gegen den B nun vorgehen möchte, beruht. Das Feuerwehrgesetz berechtigt E gerade in ihrer Funktion als Hoheitsträgerin, womit nach der modifizierten Subjektstheorie eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit gegeben ist.

Auch eine Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art liegt vor, da mangels eines Streits zweier Verfassungsorgane über Verfassungsrecht keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit gegeben ist. Da auch keine abdrängende Sonderzuweisung vorliegt, ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

II. Zuständiges Gericht

Das Gericht ist laut Sachverhalt zuständig.

III. Zwischenergebnis

Die Sachentscheidungskompetenz des Gerichts ist gegeben.

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem klägerischen Begehren, § 88 VwGO. B möchte gegen den Kostenbescheid der E vorgehen und begehrt das Entfallen der Pflicht zur Zahlung. In Betracht kommt demnach eine Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO. Hierbei ist das Klägerbegehren auf die Aufhebung eines Verwaltungsakts gerichtet. Ein Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Fraglich ist, ob vorliegend zum einen eine „hoheitliche Maßnahme“ und zum anderen eine Außenwirkung gegeben ist, da der Kostenbescheid von einem Hoheitsträger an einen anderen Hoheitsträger gerichtet ist.

Zunächst müsste eine hoheitliche Maßnahme vorliegen. Die Hoheitlichkeit einer Maßnahme ist dann zu bejahen, wenn die handelnde Behörde zum einen einseitig handelt, was die Maßnahme von vertraglichen Regelungen abgrenzt. Zum anderen erfolgt dieses einseitige Handeln auf der Inanspruchnahme besonderer, exklusiver Befugnisse.² Dieses Merkmal der Hoheitlichkeit geht nicht bereits in dem Merkmal „auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“ auf, wie teilweise vertreten wird.³ Diese Ansicht ist bereits aufgrund des Wortlauts des § 35 Abs. 1 VwVfG abzulehnen: Dieser nennt sowohl das Merkmal „hoheitlich“ als auch das Merkmal „auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“, was bei Identität überflüssig wäre. Vielmehr umfasst das Merkmal „auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“ die Abgrenzung der Rechtsform des behördlichen Handelns zu privatrechtlichem Handeln, während die Hoheitlichkeit vor allem auf die Einseitigkeit des behördlichen Handelns im Unterschied

¹ *Sodan*, in: *Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar*, 5. Aufl. 2018, § 40 Rn. 302.

² *Knauff*, in: *Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar*, 1. EL, Stand: August 2021, VwVfG § 35 Rn 54.

³ Dazu *Windoffer*, in: *Mann/Sennekamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar*, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 35 Rn 37.

zu einer konsensualen Maßnahme abzielt.⁴

Das Merkmal der Einseitigkeit ist vorliegend durch den Bescheid der E erfüllt. Fraglich ist jedoch, ob die Inanspruchnahme von besonderen, exklusiven Rechten ein Subordinationsverhältnis voraussetzt. Ein solches Subordinationsverhältnis ist typischerweise dann zu bejahen, wenn ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Bürger und Staat vorliegt.⁵ Dies entspricht auch dem Gedanken des Bürgers als „Untertan der Verwaltung“⁶. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um ein Staat-Bürger-Verhältnis, sondern um ein Staat-Staat-Verhältnis. Gegen die Begrenzung des Begriffs „hoheitlich“ auf das Staat-Bürger-Verhältnis spricht jedoch, dass die Legaldefinition des § 35 S. 1 VwVfG nicht den Adressaten eines Verwaltungsakts erwähnt. Des Weiteren ergibt sich aus sonstigen Normen des VwVfG die explizite Begrenzung der Adressatenstellung auf den Bürger, was in § 35 VwVfG jedoch nicht der Fall ist. Ebenso kann der Hoheitsträger auch gegenüber einem anderen Hoheitsträger von seinen Sonderrechten Gebrauch machen, wenn sich aus diesen nichts anderes ergibt. Der Gebrauch von Sonderrechten steht somit nicht notwendigerweise in einem kumulativen Verhältnis zum Vorliegen eines Subordinationsverhältnisses. Auch im Gleichordnungsverhältnis kann ein Hoheitsträger von seinen Sonderrechten Gebrauch machen. Adressat eines Verwaltungsaktes kann damit jedes denkbare Rechtssubjekt sein.⁷ Das Merkmal „hoheitlich“ setzt demnach kein Staat-Bürger-Verhältnis voraus und ist auch zwischen zwei Hoheitsträgern erfüllt.

Fraglich ist jedoch, ob bei einem Bescheid zwischen zwei Hoheitsträgern eine Außenwirkung gegeben ist. Voraussetzung dieser Außenwirkung ist, dass der Rechtskreis der anordnenden Behörde verlassen wird.⁸ Vorliegend könnte dem entgegenstehen, dass auf beiden Seiten ein staatlicher Hoheitsträger steht, die staatliche Sphäre demnach nicht verlassen wurde. Eine solche fehlende Außenwirkung wird insbesondere dann bejaht, wenn beide Hoheitsträger denselben Rechtsträger haben.⁹ Bei Hoheitsträgern mit unterschiedlichen Rechtsträgern kann aufgrund der Stellung verschiedener Rechtssubjekte auf Urheber- und Adressatenseite hingegen eine Außenwirkung bejaht werden¹⁰, insbesondere wenn der jeweils andere Hoheitsträger gerade in seiner Qualität als eigenständige Rechtspersönlichkeit betroffen ist.¹¹ Vorliegend erlässt die Gemeinde E einen Bescheid gegen den Bund B. Es liegen demnach zwei verschiedene Rechtsträger vor. B wird gerade als Inhaberin der Bundeswasserstraße adressiert, womit sie auch in ihrer Qualität als eigenständige Rechtspersönlichkeit betroffen ist. Die Außenwirkung ist zu bejahen. Der Leistungsbescheid der E ist demnach als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Statthafte Klageart ist dementsprechend die Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO.

⁴ Windoffer, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, *Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar*, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 35 Rn 37; Knauff, in: Schoch/Schneider, *Verwaltungsrecht, Kommentar*, 1. EL, Stand: August 2021, VwVfG § 35 Rn 60.

⁵ BVerwGE 28, 1 (2 f.); Knauff, in: Schoch/Schneider, *Verwaltungsrecht, Kommentar*, 1. EL, Stand: August 2021, VwVfG § 35 Rn. 55.

⁶ Jungkind, *Verwaltungsakte zwischen Hoheitsträgern*, 2008, S. 32.

⁷ Jungkind, *Verwaltungsakte zwischen Hoheitsträgern*, 2008, S. 34.

⁸ Knauff, in: Schoch/Schneider, *Verwaltungsrecht, Kommentar*, 1. EL, Stand: August 2021, VwVfG § 35 Rn. 124 f.

⁹ Knauff, in: Schoch/Schneider, *Verwaltungsrecht, Kommentar*, 1. EL, Stand: August 2021, VwVfG § 35 Rn. 135; Ziekow, in: Ziekow, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 4. Aufl. 2020, VwVfG § 35 Rn. 51.

¹⁰ Knauff, in: Schoch/Schneider, *Verwaltungsrecht, Kommentar*, 1. EL, Stand: August 2021, VwVfG § 35 Rn. 137; Jungkind, *Verwaltungsakte zwischen Hoheitsträgern*, 2008, S. 38.

¹¹ Jungkind, *Verwaltungsakte zwischen Hoheitsträgern*, 2008, S. 68.

Hinweis: Eine andere Ansicht ist – insbesondere im Rahmen der Außenwirkung – sehr gut vertretbar. Wird der Verwaltungsakt und demnach auch eine Anfechtungsklage verneint, muss der Fall über die Leistungsklage gelöst werden.

II. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO

B müsste klagebefugt sein, § 42 Abs. 2 VwGO. Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie durch den Bescheid der E in eigenen Rechten verletzt ist (sog. Möglichkeitstheorie). Ausreichend ist die *Möglichkeit* der Verletzung eines subjektiven Rechts. E verlangt Kostenerstattung von B. Diese ist somit Adressatin eines belastenden Verwaltungsaktes. Nach der Adressatentheorie können Adressaten eines Verwaltungsakts aus dieser Adressatenstellung heraus bereits Klage erheben, da sie dadurch mindestens in Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein könnten. B ist jedoch als Hoheitsträgerin in der Regel nicht grundrechtsberechtigt ist und kann sich nicht auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen.¹² Somit ergibt sich aus der Adressatentheorie keine Klagebefugnis für B.

Die Klagebefugnis könnte sich jedoch aus dem Gedanken der faktischen Betroffenheit in Kombination mit dem Recht auf Unterlassen gesetzwidrigen Zwangs ergeben. Hintergrund der Klagebefugnis ist die Verhinderung von Popularklagen, woraus sich das Erfordernis einer subjektiv-rechtlichen Klagebefugnis ergibt.¹³ Eine bloß faktische Betroffenheit reicht somit in der Regel nicht für die Bejahung der Klagebefugnis aus. Die Verwaltung ist jedoch gem. Art. 20 Abs. 3 GG an das geltende Recht gebunden. Diese „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ führt dazu, dass die vollziehende Gewalt bei einer Verletzung des geltenden Rechts dazu verpflichtet ist, diese rückgängig zu machen.¹⁴ Diese Verpflichtung zur Rückgängigmachung gesetzwidrigen Zwangs muss auch geltend gemacht werden können, wodurch sich eine Möglichkeit der Klagebefugnis ergibt. Sollte der Bescheid der E auf rechtswidrigen Gründen beruhen, muss B also dagegen auch vorgehen können. Fraglich ist jedoch, ob diese Konstruktion auch im Staat-Staat-Verhältnis bejaht werden kann. Die Begrenzung staatlichen Handelns durch Art. 20 Abs. 3 GG und die daraus resultierende Pflicht zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands soll vor allem den Bürger/-innen zugutekommen. Diese haben ein schützenswertes Interesse an der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands, die sich aus ihrer untergeordneten Stellung gegenüber dem Staat und der Staatsmacht ergibt.¹⁵ Ein solches schützenswertes Interesse ergibt sich für einen weiteren Hoheitsträger, der ebenfalls Teil der Staatsgewalt ist, nicht. Die Anwendbarkeit des Rechts auf Unterlassen gesetzwidrigen Zwangs auf ein Staat-Staat-Verhältnis ist demnach zu verneinen.¹⁶

Eine Klagebefugnis könnte sich jedoch aus der sog. Schutznormtheorie ergeben. Hierfür müsste eine Norm vorliegen, die B subjektive Rechte verleiht. Dies ist der Fall, wenn eine Schutznorm neben dem Schutz öffentlicher Interessen zumindest auch dazu bestimmt ist, dem Interesse einzelner Personen oder Personengruppen zu dienen. Vorliegend müsste B sich demnach auf eine Norm berufen können, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch ihrem einschlägigen Interesse dient. B hat vorliegend das Interesse, die von ihr verlangten Kosten nicht zu zahlen. Sie begehrt das Abwehren des Kostenerstattungsanspruchs. Eine Norm, aus der sich solche subjektive Rechte für B erge-

¹² Bartsch, Staat gegen Staat, 2018, S. 358.

¹³ Schmitt-Kötters, in: BeckOK VwGO, Stand: 1.1.2024, § 42 Rn. 109.

¹⁴ Sachs, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 110 f.; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 20 Rn. 222.

¹⁵ Vgl. dazu die Begründung einer sich aus Art. 20 Abs. 3 GG ergebenden Rechtmäßigkeitsrestitution bei Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 20 Rn. 222.

¹⁶ Bartsch, Staat gegen Staat, 2018, S. 358 f.

ben, ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere dient Art. 28 BayFwG allein dem öffentlichen Interesse und begründet dementsprechend keine Abwehrrechte Einzelner. Demnach ist die Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO zu verneinen.

Hinweis: Das Problem der Klagebefugnis bei der Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern ist als sehr schwierig einzustufen. Bei der Bearbeitung der Klausur ist es bereits zu honorieren, wenn das Problem überhaupt erkannt wird. Die Ablehnung der Klagebefugnis erscheint aus dogmatischen Gründen als die vertretbarere Lösung. Jedoch ist es auch vertretbar, wenn die Bearbeiter/-innen durch entsprechende Begründung eine Klagebefugnis aus einem Recht auf Rechtmäßigkeitsrestitution (siehe oben) annehmen, indem sie auch Hoheitsträger entgegen der oben genannten Lösung als schützenswert erachten. Im oben angegebenen Urteil, auf dem der Fall beruht, wird die Klagebefugnis ohne weitere Begründung angenommen. Entscheidet sich ein/e Bearbeiter/-in für die Ablehnung der Klagebefugnis, muss er bzw. sie hilfsgutachtlich die Begründetheit prüfen, vgl. hierzu den Vermerk im Sachverhalt.

III. Zwischenergebnis

Die Klage ist unzulässig.

Hinweis: Bei Ablehnung der Klagebefugnis endet hier die Zulässigkeitsprüfung. Die Begründetheit ist hilfsgutachtlich zu prüfen. Bei Bejahung der Klagebefugnis ist nach „II. Klagebefugnis“ weiterzuprüfen mit „III. Vorverfahren“:

III. Vorverfahren

Laut Sachverhalt wurde das Vorverfahren, § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. Art. 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AGVwGO, ordnungsgemäß durchgeführt.

IV. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

Sowohl E als auch B sind nach § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligungsfähig, müssen aber gem. § 62 Abs. 3 VwGO vertreten werden. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt E, B wird von der Ausgangsbehörde vertreten.

V. Frist

Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheids erhoben werden (§ 74 Abs. 1 S. 1 VwGO).

VI. Zwischenergebnis

Die Klage der B ist zulässig.

C. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn sie sich gegen den richtigen Beklagten richtet (§ 78 Abs. 1 VwGO), der

Verwaltungsakt rechtswidrig war und B dadurch in ihren Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

I. Passivlegitimation

E ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO passivlegitimiert.

II. Rechtmäßigkeit des Bescheids

Fraglich ist, ob der Kostenbescheid der E rechtmäßig war. Hierzu muss der Bescheid auf einer rechtmäßigen Rechtsgrundlage beruhen und formell sowie materiell rechtmäßig sein.

1. Rechtsgrundlage

Bei der Auferlegung des angefochtenen Kostenbescheids handelt es sich um eine belastende Verwaltungsmaßnahme. Folglich bedarf es entsprechend dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes¹⁷ einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Als gesetzliche Grundlage kommt Art. 28 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayFwG in Betracht.

2. Formelle Rechtmäßigkeit des Bescheids

Der Kostenbescheid ist formell rechtmäßig, wenn die erlassende Behörde zuständig ist sowie etwaige Form- und Verfahrensvorschriften eingehalten sind.

a) Zuständigkeit

Gem. Art. 28 Abs. 1 S. 1 BayFwG können die Gemeinden, deren gemeindliche Feuerwehr ausgerückt ist, für die Aufwendungen Kosten verlangen. Vorliegend ist demnach die Gemeinde E zuständig.

b) Verfahren

Eine Anhörung nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG ist erfolgt.

Hinweis: Die richtige Normenkette zur Pflicht der Anhörung wäre hier Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 lit. a, sublit. cc, subsublit. ccc KAG i.V.m. § 91 Abs. 1 S. 1 AO. Da Normen des KAG mit Ausnahme des Art. 10 KAG jedoch bei der Bearbeitung außer Betracht bleiben sollen, ist das Verfahren über Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu lösen.

c) Form

Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG verlangt eine Begründung des schriftlich ergangenen Verwaltungsaktes. Dieser Voraussetzung ist die Gemeinde nachgekommen.

d) Zwischenergebnis

Der Bescheid ist formell rechtmäßig.

¹⁷ Dieser kann auch zwischen Hoheitsträgern angewandt werden, vgl. *Bartsch*, Staat gegen Staat, 2018, S. 58, 358.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die materielle Rechtmäßigkeit des Bescheids liegt vor, wenn der Tatbestand erfüllt ist und auf Rechtsfolgenseite keine Ermessensfehler vorliegen.

a) Tatbestand

Zunächst müsste der Tatbestand von Art. 28 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 BayFwG erfüllt sein.

aa) Vorliegen einer Einsatzsituation nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG

Zur Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids müsste zunächst eine Einsatzsituation der Feuerwehr vorliegen. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG scheidet mangels der Herbeiführung einer Gefahr durch ein Fahrzeug aus. In Betracht kommt demnach eine Einsatzsituation nach Abs. 2 Nr. 2. Voraussetzung hierfür ist ein Einsatz im technischen Hilfsdienst. Technischer Hilfsdienst ist nach der Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 BayFwG technische Hilfe bei Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse. Vorliegend könnte eine Notstandslage vorliegen. Eine Notstandslage ist hier durch eine Parallelwertung von § 228 BGB anzunehmen, wenn einem Rechtsgut von einer Sache Gefahr droht.¹⁸ Durch die Vermischung des Öls mit Wasser könnten schwere Schäden für die Tier- und Pflanzenwelt entstehen. Außerdem wird die Wasserqualität erheblich beeinträchtigt. Eine Notstandslage ist demnach zu bejahen. Deren Beseitigung müsste auch im öffentlichen Interesse liegen. Die Feuerwehr der Gemeinde hat das Mineralöl aus dem Wasser abgeschöpft, um den Schaden für das Wasser und die Tier- und Pflanzenwelt zu minimieren. Hohe Wasserqualität sowie die Sicherheit des Gewässers stellen ein Interesse der Allgemeinheit dar. Dementsprechend lag der Einsatz der Feuerwehr im öffentlichen Interesse, technischer Hilfsdienst war vorliegend gegeben. Eine Einsatzsituation nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG lag vor.

Hinweis: Typischerweise wird bei einem Kostenbescheid die Rechtmäßigkeit der Primärmaßnahme inzident geprüft. Dies ist an dieser Stelle aber überflüssig, da Art. 28 BayFwG keine Konnexität voraussetzt. Art. 28 BayFwG regelt lediglich die Inanspruchnahme einer anderen – natürlichen oder juristischen Personen – auf Kostenebene. Insbesondere im vorliegenden Fall des Feuerwehreinsatzes zur Gefahrenbeseitigung einer öffentlichen Bundeswasserstraße kommt es nicht auf die Ersthandlung an, da die Gemeinde als Sicherheitsbehörde für die Allgemeinheit und nicht gegenüber der B gehandelt hat. B soll nur auf der Kostenebene in Anspruch genommen werden. Die Primärmaßnahme und deren Rechtmäßigkeit ist demnach irrelevant.

bb) Passivlegitimation des Kostenpflichtigen

Zur Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids müsste B auch als Kostenschuldnerin passivlegitimiert sein. Eine Verantwortlichkeit könnte bereits dadurch gegeben sein, dass sie gem. Art. 28 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 BayFwG die Gefahr verursacht hat. Gefahr meint vorliegend die Notstandslage des Art. 1 Abs. 1 BayFwG. Laut Sachverhalt kann jedoch nicht festgestellt werden, wer das Öl eingeleitet hat. Demnach scheidet Art. 28 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 aus. Auch eine andere – natürliche oder juristische – Person kann mangels Feststellbarkeit dementsprechend nicht gem. Art. 28 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 BayFwG in Anspruch genommen werden.

¹⁸ Mansel, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 228 Rn. 2.

Denkbar wäre eine Adressatenstellung der B aus Art. 28 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayFwG. Demnach ist zum Kostenersatz verpflichtet, wer in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1, 2 BayFwG zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war. Eine Pflicht zur Beseitigung der Gefahr im Sinne des Feuerwehrechts könnte sich für B sowohl aus dem Innehaben der tatsächlichen Gewalt über die störende Sache als auch aus ihrer Eigentümerstellung an der Bundeswasserstraße folgen.

(1) Adressatenstellung aus tatsächlicher Gewalt

B könnte tatsächliche Gewalt über das Öl, das Wasser und/oder das Öl-Wasser-Gemisch innehaben. Hierbei kann der Gedanke der allgemeinen Verantwortlichkeitsdogmatik des Polizeirechts übertragen werden: Verantwortlich für den Zustand von Sachen ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.¹⁹ Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist derjenige, der über tatsächliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Sache verfügt.²⁰ B müsste demnach zum Zeitpunkt des Feuerwehreinsatzes Einwirkungsmöglichkeiten auf das Wasser, das Öl oder das durch die Verunreinigung entstandene Öl-Wasser-Gemisch gehabt haben.

Bezüglich der sich auf einem Fließgewässer befindlichen Öllache ist eine solche Sachherrschaft schon deshalb auszuschließen, weil deren Ausdehnung und Gestalt sich fortlaufend ändern, so dass es an einem räumlich abgrenzbaren körperlichen Gegenstand gem. § 90 BGB fehlt. Demnach stellt der Ölfilm auf dem Main-Donau-Kanal keine rechtlich selbstständige Sache dar, sondern war mit dem Wasser verbunden und bildete mit diesem einen einheitlichen Gegenstand. Eine tatsächliche Gewalt bezüglich des Öls ist dementsprechend auszuschließen.

Denkbar wäre eine Sachherrschaft hinsichtlich des Öl-Wasser-Gemisches. Jedoch ist das Grundstück, auf dem sich die Bundeswasserstraße befindet, der Allgemeinheit frei zugänglich, sodass die Herrschaftsbeziehung der B sich von derjenigen beliebiger anderer Personen nicht unterscheidet. Bei Bundeswasserstraßen ist aufgrund der Vorschriften über den Gemeingebrauch (§ 25 WHG) und über die Benutzungsbefugnis für Wasserfahrzeuge (§ 5 WaStrG) ein allgemeines Betretungsrecht anzunehmen. Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne der Verantwortlichkeitsdogmatik des Polizeirechts kann jedoch nur sein, wer über besondere faktische Einwirkungsmöglichkeiten auf die störende Sache verfügt, aus denen sich eine spezielle Verantwortlichkeit für deren Zustand ableiten lässt.²¹ Daran fehlt es, wenn wegen eines Betretungs- und Benutzungsrechts der Allgemeinheit jedermann in gleicher Weise auf die Sache zugreifen kann. Eine Adressatenstellung lässt sich demnach nicht aus tatsächlicher Gewalt begründen.

Hinweis: Da weder § 25 WHG noch § 5 WaStrG im Sachverhalt erwähnt werden, sind diese nicht vorauszusetzen. Die Begründung, dass Wasserstraßen für jedermann zugänglich sind, kann jedoch auch ohne Kenntnis dieser Normen erwartet werden.

¹⁹ Dieser Grundsatz schlägt sich neben § 18 des Bundespolizeigesetzes auch in den verschiedenen landesrechtlichen Ausgestaltungen des Polizeirechts nieder, vgl. unter anderem für Bayern Art. 8 Abs. 1, 2 PAG bzw. Art. 9 Abs. 2 LStVG sowie für NRW § 5 Abs. 1, 2 PolG.

²⁰ Steiner, in: Schmidbauer/Steiner, Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2023, PAG Art. 8 Rn. 3.

²¹ Steiner, in: Schmidbauer/Steiner, Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2023, PAG Art. 8 Rn. 3.

(2) Adressatenstellung aus Eigentümerstellung

B könnte jedoch in ihrer Stellung als Eigentümerin der Bundeswasserstraße Zustandsstörerin sein. Die Eigentumsstellung der B ergibt sich aus § 4 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 89 Abs. 1 GG.

Hinweis: Da nicht auf Art. 89 GG verwiesen wurde, kann nicht verlangt werden, dass dieser mitzitiert wird. Die Begründung der Eigentümerstellung mit § 4 Abs. 1 WHG reicht demnach aus.

(a) Eigentum am Öl-Wasser-Gemisch

Die Bundeswasserstraße selbst stellt jedoch noch nicht die Gefahrenquelle dar. Einer Inanspruchnahme als Eigentümerin der Bundeswasserstraße könnte demnach entgegenstehen, dass eine andere – natürliche oder juristische – Person Eigentümerin des Öl-Wasser-Gemisches, also der Gefahrenquelle, ist. Eigentum an der Bundeswasserstraße begründet noch nicht automatisch eine Zustandsverantwortlichkeit für die Gefahrenquelle. Jedoch könnte B mit der Eigentümerstellung auch das Eigentum am Öl-Wasser-Gemisch erlangt haben. Indem sich Mineralöl im Wasser befand, fand eine Vermischung statt. Zwar konnte das Öl von der Feuerwehr durch eine Ölsperre abgeschöpft werden, sodass die Vermischung nicht gem. § 948 Abs. 1 BGB untrennbar war. Jedoch steht es gem. § 948 Abs. 2 BGB der Untrennbarkeit gleich, wenn die Trennung der vermischten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Die Kosten des Feuerwehreinsatzes übersteigen die Kosten des Mineralöls um ein Vielfaches. § 948 Abs. 2 BGB ist somit zu bejahen. Bei dem Öl-Wasser-Gemisch kann aufgrund des jeweiligen Anteils von Öl und Wasser das Wasser als Hauptsache angesehen werden. Dementsprechend hatte B als Eigentümerin des Wassers das alleinige Eigentum am Öl-Wasser-Gemisch, vgl. § 947 Abs. 2 BGB. B als Eigentümerin der Bundeswasserstraße war demnach auch Eigentümerin des Öl-Wasser-Gemisches, von dem die Gefahr nach Art. 28 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BayFwG ausging.

(b) Träger der Unterhaltslast

Fraglich ist, ob die Eigentümerstellung B auch zur Beseitigung der Gefahr verpflichtet. Gem. § 40 Abs. 1 S. 1 WHG obliegt die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Zur Gewässerunterhaltung gehört auch die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen, vgl. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG. Da die Verunreinigung mit Öl die ökologische Funktionsfähigkeit von Gewässern insbesondere als Lebensraum wild lebender Tiere und Pflanzen nachteilig beeinflussen kann, umfasst § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch die Maßnahmen, die zur Beseitigung eines auf der Wasseroberfläche treibenden Ölfilms erforderlich sind. Vorliegend führte das Mineralöl zu der Möglichkeit eines Schadens für Tier- und Pflanzenwelt in dem und um das Gewässer. Die Beseitigungspflicht der B für die Gefahr ergibt sich demnach aus § 40 Abs. 1 S. 1 WHG i.V.m. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG.

(c) Zwischenergebnis

B ist Eigentümerin der Wasserstraße und des darin befindlichen Öl-Wasser-Gemisches. Auch ist sie Trägerin der Unterhaltslast gem. § 40 Abs. 1 S. 1 WHG und somit richtige Adressatin des Kostenbescheids.

(3) Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern

Der Inanspruchnahme der B könnte jedoch eine fehlende Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern entgegenstehen. Zu einer solchen Polizeipflichtigkeit treffen die polizei- und sicherheitsrechtlichen Normen zur Verantwortlichkeit keine Aussage. Grundsätzlich kann auch ein Hoheitsträger Störer im Sinne des Polizeirechts sein.²² Diese denkbare Störereigenschaft eines Hoheitsträgers wird als Problem der *materielle Polizeipflichtigkeit* betrachtet. Sie ergibt sich bereits daraus, dass Hoheitsträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die sich aus den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Bestimmungen zur Einhaltung des Gefahrenabwehrrechts gebunden sind²³ und bei einer Nichteinhaltung als Störer klassifiziert werden können. Verursacht ein Hoheitsträger eine Gefahr, ist er für diese auch verantwortlich. Demnach ist eine solche materielle Polizeipflichtigkeit zu bejahen. Im Rahmen der Frage nach der *formellen Polizeipflichtigkeit* stellt sich die Frage, ob Hoheitsträger die Befugnis haben, gegen einen anderen Hoheitsträger einzuschreiten, der eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verursacht hat. Dies ist grundsätzlich umstritten.²⁴ Im vorliegenden Fall ist eine Polizeipflichtigkeit aber bereits aus dem Sinn und Zweck des Feuerwehrgesetzes zu bejahen. Die Feuerwehr der E wurde als technischer Hilfsdienst zur Gefahrenbeseitigung gerufen. Die Gefahr – das Mineralöl im Wasser des Main-Donau-Kanals – musste aufgrund möglicherweise folgender Schäden beseitigt werden. Für die Situation war B zwar nicht aufgrund von eigenen Handlungen verantwortlich, jedoch dennoch als Eigentümerin der Bundeswasserstraße Zustandsstörerin. Vorliegend geht es nicht darum, gegen einen anderen Hoheitsträger aufgrund dessen Tätigwerdens einzuschreiten. Der Schwerpunkt liegt auf der Inanspruchnahme des Kostenträgers auf der Kostenebene. Die Argumente gegen eine (formelle) Polizeipflichtigkeit²⁵ sind auf den vorliegenden Fall somit nicht übertragbar.

Dementsprechend ist die auf die Kosten bezogene Polizeipflichtigkeit der B zu bejahen.

(4) Zwischenergebnis

B war als Zustandsstörerin demnach richtige Adressatin des Kostenbescheids und somit passivlegitimiert.

cc) Zwischenergebnis

Sowohl eine Einsatzsituation nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG als auch die Passivlegitimation des Kostenpflichtigen sind zu bejahen. Der Tatbestand von Art. 28 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayFwG ist demnach erfüllt.

b) Rechtsfolge

Die materielle Rechtmäßigkeit des Bescheids setzt außerdem voraus, dass auf der Rechtsfolgenseite keine Ermessensfehler vorgelegen haben, was vom Verwaltungsgericht allerdings nur in den Grenzen des § 114 S. 1 VwGO überprüft werden kann.

²² BVwVerGE 29, 52 (52 ff.); *Schmidbauer*, in: Schmidbauer/Steiner, Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2023, PAG Art. 11 Rn. 169 ff.

²³ BVwVerGE 114, 232 (238 f.).

²⁴ *Schmidbauer*, in: Schmidbauer/Steiner, Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2023, PAG Art. 11 Rn. 170.

²⁵ *Schmidbauer*, in: Schmidbauer/Steiner, Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2023, PAG Art. 11 Rn. 170 ff.

E steht grundsätzlich ein Ermessen zu, ob sie einen Kostenbescheid erlässt, vgl. „die Gemeinden können“ und „Kostenersatz [...] kann verlangt werden“ in Art. 28 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BayFwG. Ein Ermessensfehler könnte sich jedoch aus der Adressatenwahl ergeben. Laut Sachverhalt verweist B die E auf den Freistaat Bayern als richtigen Adressaten des Bescheids. Wie oben jedoch bereits geprüft, kommt nur B als Adressatin i.S.d. Art. 28 Abs. 2 BayFwG in Betracht. Ermessensfehler bei der Adressatenwahl kommen demnach nicht in Betracht.

Bei der Ermessensentscheidung, ob E nun einen Kostenbescheid erlässt oder nicht, ist auch zu berücksichtigen, dass B geltend gemacht hat, dass sie insbesondere im Hinblick auf die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Art. 61, 62 GO, von der Möglichkeit eines Kostenbescheids Gebrauch gemacht hat. Auch Gründe für einen Billigkeitsverzicht nach Art. 28 Abs. 1 S. 3 BayFwG oder anderweitige Gründe, die für ein Absehen von der Inanspruchnahme der B sprechen, liegen nicht vor.

Insgesamt überwiegt bei einer Abwägung der jeweiligen Interessen das Interesse der E am Ersatz der entstandenen Aufwendungen. Ermessensfehler sind demnach nicht ersichtlich.

c) **Zwischenergebnis**

Der Kostenbescheid war materiell rechtmäßig.

4. **Zwischenergebnis**

Der Kostenbescheid war rechtmäßig.

III. **Zwischenergebnis**

Die Klage der B ist aufgrund der Rechtmäßigkeit des Bescheids unbegründet.

D. **Ergebnis**

Die Klage der B wird keinen Erfolg haben.